

SC Poseidon Koblenz | Postfach 20 14 26 | 56014 Koblenz

An alle
Mitglieder des SC Poseidon Koblenz e.V.

Koblenz im Februar 2019

Einladung

gemäß § 7, Absatz 4 unserer Satzung laden wir alle Mitglieder unseres Vereins zur

Jahreshauptversammlung 2019

am Montag, 25. März 2019 um 18.30 Uhr, Koblenzer Brauerei (ehemals Königsbacher),
an der Königsbach 8, 56075 Koblenz ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2018
3. Eingegangene Anträge
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Jahresberichte der Abteilungen
 - a. Schwimmen
 - b. Wasserball
 - c. Triathlon/Masters
 - d. Ergänzungssport
6. Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für 2019
9. Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge s. Anlage 1 a) Antrag 1 b) Antrag 2
10. Antrag auf Änderung der Satzung s. Anlage 2 a) § 1 b) § 2 c) § 14
11. Abstimmung der neuen gesamten Satzung in der Fassung vom 25.03.2019
12. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bitte schriftlich bis zum 10. März 2019 beim 1. Vorsitzenden Paul Günther, Schillering 13, 56626 Andernach, einzureichen.

Über eine rege Teilnahme freuen wir uns.

Mit sportlichem Gruß
Schwimmclub Poseidon Koblenz e.V.
Der Vorstand

Antrag: Beitragserhöhungen

Antrag 1

Inaktive (71)	von 4,-€	auf 5,50 € monatl. 66,-€ Jahr
Kinder/ Jugendliche/ Studenten (418)	von 9,50 €	auf 14,-€ monatlich 168,-€ Jahr
Familien (49)	von 23,-€	auf 35,- € monatl. 420,-€ Jahr
Erwachsene (126)	von 11,-€	auf 16,-€ monatl. 192,-€ Jahr

Antrag 2

Inaktive (71)	von 4,-€	auf 5,- € monatl. 60,-€ Jahr
Kinder/ Jugendliche/ Studenten (418)	von 9,50 €	auf 12,-€ monatlich 144,-€ Jahr
Familien (49)	von 23,-€	auf 30,- € monatl. 360,-€ Jahr
Erwachsene (126)	von 11,-€	auf 13,75 € monatl. 165,-€ Jahr

Antrag auf Änderung der Satzung

1.

Alt:

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 4. Juli 1920 in Koblenz gegründete Schwimmverein führt den Namen „Schwimmclub Poseidon Koblenz e. V.“

Neu:

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am **4. Juni 1920** in Koblenz gegründete Schwimmverein führt den Namen „Schwimmclub Poseidon Koblenz e. V.“

2.

Alt

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB

Neu

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit Zugang der Aufnahmemitteilung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an sowie die Vorschriften des Vereinsrecht nach §§ 21 bis 79 BGB und ist verpflichtet, am Bank-einzugsverfahren (Sepa-Verfahren) teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2.1 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2.1.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

2.1.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

2.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Alt:

§ 14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis, b) zeitliche begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Neu

§ 14 Maßregelungen

1.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis, b) zeitliche begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

2.

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

a. bei groben, fortwährenden Verstößen gegen die Vereinssatzung

b. wegen schwerwiegenden Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;

c. wegen fortwährender Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;

d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

3.1.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Ältestenrat zu, deren Entscheidung endgültig ist. Einfache Mehrheit ist ausreichend. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

3.2

Das Ausschlussverfahren durch den Vorstand kann auch durch einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds eingeleitet werden.

4

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.